

SATZUNG
DER SAARBRÜCKER NARRENGILDE e.V.

1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Saarbrücker Narrengilde e.V."

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken, zuständig ist das Amtsgericht Registergericht Saarbrücken.

2

Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereines ist es, den Karneval und seine Tradition zu fördern und zu pflegen mit dem Ziel, allen Bevölkerungsteilen dieses Volksbrauchtum zugänglich zu machen und zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können unbescholtene, natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgabe des Vereines zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich.

Im Fall der Aufnahme wird dem neuen Mitglied zugleich die Satzung übersandt. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

3. Dem Mitglied wird nach der Zahlung des ersten Beitrages eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an eine andere Person übertragen werden. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Sie kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung beendet werden.

6. Der Vorstand kann ein Mitglied mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausschließen.

Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied

das Ansehen oder die Interessen des Vereines geschädigt oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat

sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zuschulden kommen läßt

seine Mitgliedschaft mißbraucht

trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist.

Der Beschluß muß dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

7. Im Fall eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muß beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung darüber wird schriftlich mitgeteilt. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so hat das Mitglied das Recht, binnen 2 Wochen ab Zustellung des Einspruchbescheides die Mitgliederversammlung anzurufen, das geschieht durch Einreichung eines entsprechenden Antrages beim Vorstand.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

5

Mitgliederversammlung

1. Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zuzusenden.

3. Anträge und Anregungen der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Satzungsänderungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Auflösung des Vereines
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - den Vorstand
 - den Beiratund für die Dauer von einem Jahr
 - zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mitgliederversammlung einstimmig dafür ausspricht.

Minderjährige Vereinsmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

7. Ein Schriftführer hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich fest und führt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu richten.
9. Jede Mitgliederversammlung hat das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie z.B. grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung abzurufen und an Stelle des oder der Abgerufenen neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig, so daß im Sinne der vorstehenden Reihenfolge das nachfolgende Vorstandsmitglied das vorangehende Vorstandsmitglied vertritt.

Dies gilt sinngemäß auch bei Verhinderung mehrerer Vorstandsmitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Arbeitsordnung, durch die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird.

In der Arbeitsordnung ist vorzusehen, daß

- Vorstandssitzungen einzuberufen sind, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen
- der Vorstand beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt werden
- alle Beschlüsse protokolliert werden.

5. Die Schatzmeister sind verpflichtet, jedem einzelnen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über den Kassenbestand und die Mittelverwendung zu erteilen und jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen, diesen den Kassenprüfern zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung zu erläutern

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

7

Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern

- des Elferrates
- der Garde
- der Gildesänger
- der Trampelgirls
- der Akteure

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten, soweit sie die Interessen der von den Beiratsmitgliedern vertretenen Gruppen berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiräte mit einer Frist von wenigstens einer Woche von bevorstehenden Vorstandssitzungen zu unterrichten und zu diesen einzuladen.

8

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

9

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Er ist spätestens bis zum 30. September im voraus auf ein Konto des Vereins einzuzahlen.

10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

11

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Saarbrücken übergeben mit der Bestimmung, es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, in erster Linie einer karnevalistischen Institution, die in etwa die gleichen Ziele verfolgt wie dieser Verein.

Saarbrücken, den 08. Mai 2007

1. Vorsitzender:	William Dimmig	Am Heckenberg 4, 66127 Saarbrücken	
2. Vorsitzender:	Karl-Heinz Hack	Siebenbürger Weg 28 66113 Saarbrücken	
1. Schriftführer:	Ralf Fuhrmann	Am Stahlhammer 37 66121 Saarbrücken	
2. Schriftführer:	Klaus Gaebges	Ottweilerstrasse 109 66113 Saarbrücken	
1. Schatzmeister:	Hans Berndt	Trittenheimer Weg 39 66113 Saarbrücken	
2. Schatzmeister:	Bernd Weil	Hallesche-Strasse 10 66121 Saarbrücken	